

Auszüge aus den einzelnen Brandschutzvorschriften bzw. Allgemeinverbindliche erklärten Wegleitungen.

Allgemeine Brandschutzvorschriften

Ziffer

5.3.1 Allgemeines

Gebäude, Anlagen und Einrichtungen müssen so beschaffen sein und so unterhalten werden, dass ein wirksamer Rettungs- und Löscheinsatz jederzeit gewährleistet ist.

5.3.2 Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Gebäude und andere Anlagen müssen für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit zugänglich sein. An-, Vor- und Verbindungsbauten dürfen den Einsatz nicht behindern. Nötigenfalls sind Zufahrtsstrassen und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge festzulegen, zu markieren und freizuhalten.

Fluchtwege sind zugleich Angriffswege für die Feuerwehr. Sie sind jederzeit freizuhalten.

5.3.3 Löscheräte und Löscheinrichtungen

Soweit es die Verhältnisse erfordern, sind in Gebäuden an zweckmässigen Stellen und in ausreichender Zahl geeignete Löscheräte und -einrichtungen zu installieren. Als geeignete Löscheräte und Löscheinrichtungen gelten namentlich Eimerspritze, Handfeuerlöscher, Innenhydranten mit Wasserlöschposten sowie fahrbare Speziallöschgeräte. Sie sind gut sichtbar zu kennzeichnen und müssen jederzeit benutzbar sein. Die Löschmittel müssen für die Art der zu erwartenden Brände geeignet sein.

Anhang zu Ziffer 5.3.3

In Gebäuden gemäss Art 14 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz wie z.B. Hochhäuser, Verkaufsgeschäfte, Industriebetriebe können von der verfügenden Instanz von Fall zu Fall Leitungsdurchmesser von über 1 1/4" sowie 55 mm Storz-Zweitanschlüsse oder Trockensteigleitungen bestimmt werden. Diesbezüglich ist das örtliche Feuerwehrkommando anzuhören und mitbestimmend.

Lagerung und Umfüllen von brennbaren Flüssigkeiten

Ziffer

5.4 Fluchtwege

Es ist für sicher begehbare und der Feuerwehr als Zugang dienende Fluchtwege in genügender Zahl zu sorgen.

Bauten und Räume mit hoher Personenbelegung

Ziffer

8.11 Zufahrten

Die Zufahrten sind insbesondere bezüglich Strassenbreite und Durchfahrtshöhe mit den zuständigen Behörden abzusprechen. Die Zufahrtsstrassen und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge sind zu markieren und freizuhalten. Sie sind so zu erstellen, dass Feuerwehrfahrzeuge von mindestens 5 t Raddruck eingesetzt werden können.

8.12 Löscheinrichtungen

Ausserhalb der Gebäude müssen genügend Hydranten zur Verfügung stehen. Sie sind gut sichtbar anzuordnen und müssen jederzeit leicht und ungehindert zugänglich sein.

Die Gebäude müssen mit den nötigen Löscheinrichtungen versehen sein. In allen Geschossen sind an zweckmässigen Stellen, insbesondere bei den Zugängen zu den Treppenhäusern, Löschposten (Innenhydranten) mit geeignetem und ausreichendem Schlauchmaterial sowie mit Mehrzweckstrahlrohr zu installieren. Der Fliessdruck muss an allen Stellen mindestens 3 bar betragen. Es sind geeignete Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Zusätzlich kann die Feuerpolizei oder Feuerwehr eine von aussen zugängliche Trockensteigleitung NW 2" verlangen. Die Trockensteigleitung ist auf jedem Geschoss mit einem Anschluss Storz 55 mm und einem Abstellschieber zu versehen. Im Einverständnis mit der zuständigen Wasserversorgung kann ein von aussen zugänglicher Anschluss zur Speisung der nassen Steigleitung durch Motorspritze oder Tanklöschfahrzeug erstellt werden.

- 9.6 Löschkräfte
Das Personal muss in der Lage sein, die betriebseigenen Löschgeräte einsetzen zu können.
Die zuständige Behörde bestimmt, in welchem Falle eine Löschgruppe oder eine Betriebsfeuerwehr zu organisieren ist. Die Einsatz- und Orientierungspläne sind mit der zuständigen Behörde (Feuerpolizei und Feuerwehr) festzulegen.

Hochhäuser

Ziffer

- 22.1 Orientierung
An einer im Einverständnis mit der Feuerwehr festgelegten Stelle muss ein Lageplan angebracht sein, aus dem die Fluchtwege, die für die Brandbekämpfung zur Verfügung stehenden Freiflächen, die Feuerlösch- und -meldeanlagen sowie die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen deutlich ersichtlich sind.

Krankenhäuser / Heime und Anstalten / Hotels

Ziffer

- 7.1 Normalmassnahmen
- 7.11 Sinngemäss die gleichen Ausführungen wie Ziff. 8.11 und 8.12.
- 7.12 Bauten und Räume mit hoher Personenbelegung

Brandmeldeanlagen (Teil A: Grundsätze)

Ziffer

- 3.7 Brandmeldezentrale und Energieversorgung
- 3.7.1 Der Standort der Brandmeldezentrale muss:
- Vorzugsweise sich im Erdgeschoss in unmittelbarer Umgebung des Zuganges zum Überwachungsbereich befinden. In Fällen, wo dies nicht erfüllbar ist, können auch Anzeige- und Bedienungseinrichtungen verwendet werden, die erhöhten Anforderungen genügen müssen;
 - Normale Umgebungsverhältnisse bezüglich Temperatur, Feuchtigkeit, Staub, Erschütterungen und mechanische Beschädigungen aufweisen;
 - Mittels automatischen Brandmeldern überwacht sein.

- 3.7.2 Der Standort der Brandmeldezentrale bzw. der Anzeige- und Bedienungseinrichtung ist mit der zuständigen Feuerwehrschutzbehörde abzusprechen.

- 3.8 Alarmierungs- und Steuereinrichtung

- 3.8.3 Standorte für Anzeigetableaux mit Hauptfunktion, welche als parallele Anzeige zur Brandmeldezentrale dienen, sind mit der zuständigen Feuerschutzbehörde abzusprechen.

Schlussfolgerung

Bei Vorhandensein von Brandmeldeanlagen, Sprinkleranlagen sowie Brandfallsteuerungen bestimmt das Feuerwehrkommando in Übereinstimmung mit der verfügbaren Instanz den Raum für die Unterbringung dieser Informations-, Bedienungs- und Steuerungselemente.